



Liebe Freundin und lieber Freund des Hundesports des THSV Travemünde e.V.,

wir freuen uns sehr, dass Du Interesse an unserem Hundesportverein hast.

Mit diesem Schreiben laden wir Dich ein, uns und unseren Verein näher kennen zu lernen.

Vereinbart haben wir ein Aufnahmebegehren, welches erst gestartet wird, wenn wir uns gegenseitig besser kennengelernt haben und diese Unterlagen vollständig ausgefüllt bei uns abgegeben werden.

Zweck eines Kennenlernens ist, dass beide Seiten ungefähr wissen, worauf sie sich einlassen.

Wir sind ein Hundesportverein, der auf über 70 Jahre Aktivität zurückblicken kann. Unsere Wurzeln liegen im Schutzhundesport. Auch zukünftig ist der Vielseitigkeitssport, auch IGP genannt, eine unserer Sparten. Dazu gehören drei Abteilungen; Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzdienst. Wir bieten Unterordnung und Schutzdienst direkt an. Die Fährte erfolgt in Eigenregie.

Wir pflegen ein interessantes und abwechslungsreiches Programm für Hundesportler, die sich und ihrem Hund Auslastung und Spaß gönnen wollen.

Wir bieten folgende Angebote neben der IGP-Sparte an:

- Welpen- und Junghundegruppe
- Basisarbeit mit dem Ziel eine Begleithundeprüfung zu absolvieren
- Gruppenarbeit, um Abwechslung in die Unterordnung zu bringen
- Rallye Obidience

Zu den sportlichen Angeboten sind uns gemeinsame Aktivitäten wichtig.

Eine traumhafte Platzanlage mit einem modernen Vereinsheim benötigt Pflege und Verantwortungsübernahme von jedem Einzelnen. Zu dem, dass jeder mal was mitmacht, wird erwartet, dass an den Arbeitsdiensten mitgeholfen wird, um uns diesen schönen Ort zu erhalten.

Das Verfahren der Aufnahme bedeutet, dass jeder Interessierte auf dem Bogen „Aufnahmebegehren“ notiert wird. Dieser Bogen wird für vier Wochen an einem öffentlichen Ort den Mitgliedern zur Kenntnis ausgehängt, bevor, im Rahmen einer Vorstandssitzung, eine Aufnahme erfolgt. Zu der Aufnahme in unseren Verein stellen wir ebenfalls die Aufnahme in unseren Dachverband dem DVG. Das Prozedere ist zeitlich nicht einschätzbar, wenn dieses Verfahren abgeschlossen ist, wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig in Höhe von 60,00€. Zusätzlich wird unser jährlicher Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten fällig. Hierfür benötigen wir ein paar Daten und Informationen. Von der Aufnahmegebühr und dem Beitrag führen wir ebenfalls an den DVG unseren Beitrag ab, so dass unser Anteil für den Verein nicht sonderlich hoch ist. Die Pacht und die laufenden Kosten decken wir anteilig über Veranstaltungen, Spenden und die Einnahmen unserer Kantine. Aus diesem Grund bitten wir Dich, keine selbst mitgebrachten Speisen und Getränke zu verzehren. Solltest Du darauf bestehen, ist ein sogenanntes „Korkgeld“ nötig.

An den Dienstagen und Samstagen freuen wir alle uns über selbstgebackenen Kuchen oder ein paar leckere Kekse, die für die Anwesenden dann kostenlos zur Verfügung stehen.



Euer Vorstand des THSV Travemünde e.V.



Stand 16.01.2021

Anlagen:

- Satzung
- Heim- und Platzordnung
- Ausbildungsordnung
- Ehrenrat-Ordnung
- Unterlagen zum Aufnahmeverfahren: Beitrittserklärung, Lastschriftverfahren
- Aktuell: Hygienekonzept

BEITRITTSERKLÄRUNG zum THSV Travemünde e.V. 08127

Ich, _____, geb. am _____

Wohnhaft in _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail: _____

erkläre hiermit meinen Beitritt zum oben aufgeführten Zweigverein des DVG. Ich verpflichte mich, eine Aufnahmegebühr von € 60.00 zu zahlen. Der durch Versammlungsbeschluss festgesetzte Mitgliedsbeitrag darf vom Verein per Lastschriftverfahren nach vorheriger Bekanntgabe eingezogen werden.

An diese Beitrittserklärung bin ich für das laufende Kalenderjahr gebunden. Meine Mitgliedschaft verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn ich meine Mitgliedschaft nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftwart und Kassenwart) gekündigt habe. Gerichtsstand ist der Sitz des Zweigvereins. Nebenabsprachen sind nicht erfolgt. Die Satzung des Zweigvereins ist mir bekannt. Ich verpflichte mich zur Beachtung dieser Satzung.

- Einen anderen ZV des DVG habe ich nicht angehört.
- Ich habe seit dem _____ dem ZV _____ mit der Mitglieds-Nr.: _____

angehört und bin dort meinen Verpflichtungen voll nachgekommen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Soweit das Mitglied noch nicht volljährig ist, wurde die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten erteilt.

Ort/Datum

Unterschrift



Unterlagen zum Aufnahmeverfahren THSV Travemünde e.V. : Beitrittserklärung, Erklärung zur Datenverarbeitung, Einwilligung in die Datenverarbeitung, Lastschriftverfahren

Bearbeitungsvermerke des Vorstandes:

Obengenanntes Mitglied wurde mit der Wirkung vom _____ als neues Mitglied in unserem ZV aufgenommen. Meldung über den Neuzugang wurde am _____ an den DVG abgeschickt.

Eine digitale Mitgliederkartei wurde angelegt.

1. Vorsitz

2. Vorsitz

Schriftwart

Kassenwart

Erklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Geschäftsführenden Vorstand des THSV Travemünde e.V.

In unserem Verein ist der aktuell gewählte Geschäftsführende Vorstand mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betraut. Sollte der Geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder zur Verarbeitung von Dateien beauftragen ist das dem aktuellen Aushang zur Datenverarbeitung zu entnehmen:

Von den Mitgliedern werden folgende Daten erhoben und verarbeitet:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mailadresse, DVG Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum in den Verein, Familienstand, eventuelle weitere Mitgliedschaften in anderen DVG Vereinen oder kynologischen Organisationen.
- Die Kontodaten verarbeitet lediglich der aktuell gewählte Kassenwart zwecks Einzugs der Mitgliedsbeiträge.
- Die Speicherung der Mitgliederdaten erfolgt in Papierform und in digitaler Ablageform.

Die Daten befinden sich ausschließlich auf den privaten PCs bzw. im Haushalt der oben benannten Personen.

Zur Verwaltung der Mitgliedschaften leitet der Verein satzungsgemäß die notwendigen Daten an den DVG weiter.

Wir versichern, dass wir mit den uns anvertrauten Daten nur im oben aufgeführten Sinne umgehen und diese vertraulich behandeln.

J. Jansen

Andreas Grotz

Ernst

Jirca Joffe

1. Vorsitz

2. Vorsitz

Schriftwart

Kassenwart



Unterlagen zum Aufnahmeverfahren THSV Travemünde e.V. : Beitrittserklärung, Erklärung zur Datenverarbeitung, Einwilligung in die Datenverarbeitung, Lastschriftverfahren

Einwilligung in die Datenverarbeitung des Mitgliedes

Name: _____

Vorname: _____

Datum: _____

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung verpflichtet auch die Vereine dazu, mit den persönlichen Daten ihrer Mitglieder sehr sorgsam umzugehen. Wir erheben daher von Ihnen nur die Daten, die wir zur Führung des Vereins unbedingt benötigen. Ihre Daten werden von Vorstandsmitgliedern verarbeitet, die sich zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

1. Da wir entsprechend unserer Satzung dem Dachverband „Deutscher Verband für Gebrauchshundsportvereine – DVG“ angeschlossen sind, leiten wir einen Teil der von Ihnen uns zur Verfügung gestellten Daten an den DVG weiter, damit dieser z.B. die Mitgliedsausweise sowie die Leistungsurkunden zur Teilnahme an Prüfungen erstellen kann. Auf diese Weiterleitung können wir nicht verzichten. Zu den relevanten, zur Weiterreichung betroffenen Daten gehören:

Geschlecht, Familienstand, Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Geburtsdatum, mögliche Zugehörigkeit zu anderen Vereinen des DVG oder anderer kynologischer Vereinigungen.

Daher bitten wir Sie, die Kenntnisnahme dieser Weiterleitung zu bestätigen.

- Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme darüber, dass meine Daten an den Dachverband DVG weitergeleitet werden.
2. Zur internen Kommunikation im Verein und in den einzelnen Übungsgruppen haben wir Whatsapp-Gruppen eingerichtet. Dazu ist es erforderlich, dass Ihre Mobilnummer vereinsöffentlich sichtbar wird.
- Ich bin damit einverstanden, dass meine Mobilnummer für andere Vereinsmitglieder sichtbar ist (Telefonkontaktlisten) und zu Whatsapp Gruppen hinzugefügt wird.



3. Unser Verein hat eine Homepage und ist in den sozialen Medien präsent, damit wir auf unsere Aktivitäten aufmerksam und Werbung für unseren Verein machen können. Um zu zeigen, welche Angebote wir für Hundebesitzer vorhalten und wie erfolgreich unsere Hundeführer sind, berichten wir immer wieder über Aktivitäten im Verein, Ergebnisse von Wettkämpfen und erfolgreiche Seminare. Diese Berichte leben davon, dass Menschen mit ihren Hunden in Aktion gezeigt werden.

Wir bitten Sie daher um Ihre Zustimmung dafür, dass wir Bilder von Ihnen und Ihrem Hund veröffentlichen dürfen.

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Name sowie Fotos von mir und meinem Hund sowie Ergebnisse von Wettkämpfen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden
- Ich bin damit einverstanden, dass mein Name sowie Fotos von mir und meinem Hund sowie Ergebnisse von Wettkämpfen in den sozialen Medien veröffentlicht werden.
- Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung jederzeit widerrufen und die Löschung meiner Daten verlangen kann.

Lübeck, _____

Unterschrift Mitglied





Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Aufgaben
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Verlust der Mitgliedschaft
 - § 6 Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Rechte der Mitglieder
 - § 8 Beiträge
 - § 9 Organe des Vereins
 - § 10 Mitgliederversammlung
 - § 11 Vereinsvorstand
 - § 12 Ehrenrat
 - § 13 Datenschutzbestimmung
 - § 14 Auflösung des Vereins,
- Zusammenschluss mit einem Verein**

SATZUNG

des

THSV – Travemünder Hundesportverein e.V.

Vorwort:

Sollten in der Satzung im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Mitglieder, Kassierer usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und divers in gleicher Weise.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
TSV – Travemünder Hundesportverein e.V.
Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Lübeck, ist beim Amtsgericht Lübeck in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Besitzer der anerkannten Gebrauchshunderassen sowie Besitzer anderer Hunde, die sich für alle Hundesportarten eignen. Darüber hinaus fördert er die körperliche Eräftigung seiner Mitglieder durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund unter Annahme der für den Verein geeigneten Sportarten aus dem Angebot der Dachverbände. Er unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist dem

„**Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)**“

angeschlossen. Der DVG ist Mitglied im

„**Verband für das deutsche Hundewesen (VDH)**“.



§ 3

Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Schaffung und Erhaltung eines Übungsplatzes für die Ausbildung von Hunden der Vereinsmitglieder sowie Anleitung und Überwachung der Ausbildung, nebst Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Ausbilder;
2. Durchführung von Prüfungen, Wettkämpfen und Turnieren für Hunde nach den gültigen Prüfungs- und Turnierordnungen;
3. Beratung von Hundehaltern und solchen, die es werden wollen;
4. Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander, sowie der Betreuung von Jugendlichen die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen;
5. Neben der sportlichen Betätigung steht die Weipenprägung und die Basis-Ausbildung der Hunde zu sozial verträglichen Hausgenossen und Begleitern im Blickpunkt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Anmeldung durch Aushang. Eventuelle Einsprüche gegen die Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Unterschriftensammlungen gegen die Aufnahme sind unzulässig. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sind zum 01. März fällig.



5. Die ersten sechs Monate nach der Anmeldung wird der Antragsteller auf Probe geführt. Nach der Probezeit kann ihm die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beendet werden. Die bereits eingezahlten Monatsbeiträge (maximal sechs) und die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.
6. Die Aufnahme des Antragstellers wird den Mitgliedern auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt als schriftliche Bestätigung der Aufnahme in den Verein.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch:

1. **Auflösung des Vereins;**
2. **Tod;**
3. **Schriftliche Austrittserklärung;**
Diese muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird vom Vorstand schriftlich bestätigt und erfolgt dann zum Ende des Kalenderjahres.
4. **Ausschluss aus dem Verein.**
 - a. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Beispielsweise:
Wenn in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen wurde, bei unsportlichem Verhalten und bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung/Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - b. Wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins und seines Verbandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und einzuhalten;
2. Das Vereinseigentum zu schonen und an der Erhaltung mitzuwirken;
3. Die anteilige Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ist zu erbringen, wenn durch den eigenen Hund oder das Mitglied aktiv Hundesport betrieben wird. Die Beteiligung an den zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung (JHV) im Jahr festgelegt. Passivmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Ab der zweiten geleisteten Arbeitsstunde erfolgt eine Bonusregelung (Dankeschön) von Getränkegutscheinen. Die Regularien der Bonusregelung werden vom Vorstand bekannt gegeben und im Verein ausgehängt.
4. Den Anordnungen des Ausbildungswartes während der Übungsstunden und den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen ist Folge zu leisten;
5. Eine Halter-Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Hund regelmäßigen Tollwutimpfungen zu unterziehen;
6. Die Heim- und Platzordnung zu befolgen;
7. Die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Die Einrichtungen des Vereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen;
2. An allen Veranstaltungen teilzunehmen;
3. Anträge zu stellen, sein Stimmrecht auszuüben und sich zur Wahl zu stellen.



§ 8

Beiträge

1. In der Jahreshauptversammlung (JHV) am Anfang des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr für das kommende Jahr festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Selbstzahler muss bis zum 01. März des laufenden Jahres gezahlt werden. Bei Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung zum 01. März des laufenden Jahres. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Neu eingetretene Mitglieder zahlen zu ihrem Jahresbeitrag einen einmaligen Kostenbeitrag als Aufnahmegebühr zur Erhaltung der Platzanlage und des Vereinsheimes.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Jugendliche und im Haushalt lebende Familienangehörige/Lebenspartner bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
6. Bei Eintritt eines Mitgliedes im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben.
7. Der Vorstand kann festlegen, dass von Nichtmitgliedern ein angemessener Beitrag zur Benutzung der Platzanlage entrichtet wird.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der geschäftsführende Vorstand;
3. Der erweiterte Vorstand;
4. Der Ehrenrat.



§ 10

Mitgliederversammlung

1. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Darüber hinaus können weitere Mitgliederversammlungen abgehalten werden.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung ein, ist die Tagesordnung nach Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zum Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten über die Zulassung.
3. Nachträgliche Anträge zur bestehenden Satzung und Vereinsauflösung sind unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geführt.
5. Die Tagesordnungspunkte für die erste Mitgliederversammlung im Jahr (JHV) sind: Jahresbericht der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer, Wahl von Mitgliedern für den Ehrenrat, Festsetzung des Jahresbeitrages/Aufnahmegebühr und die Anzahl der Arbeitsstunden. Weitere Tagesordnungspunkte sind zulässig.
6. Alle weiteren Mitgliederversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist.



9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch jedes Ehrenmitglied, auch Jugendliche ab 12 Jahren eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a. Änderung der Satzung;
- b. Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
- c. Ernennung zum Ehrenmitglied.

11. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat (50% + 1 Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, das heißt, die Zahl der „Ja“-Stimmen übersteigt die der „Nein“-Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet).

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Mitgliederversammlungen durchgeführt werden und auch Abstimmung über Briefwahl. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 11

Der Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wahlen des Gesamtvorstandes werden nachfolgendem Zeitablauf durchgeführt. Der 1. Vorsitzende, Kassenwart, Ausbildungsleiter und Platzwart/Gerätewart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, alle übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist statthaft.



Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen Auslagen vom Verein erstattet.

2. Der Gesamtvorstand (7 Mitglieder) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (4 Mitglieder) und dem erweiterten Vorstand (3 Mitglieder).

3. Der geschäftsführende Vorstand:

- 1. Vorsitzender;
- 2. Vorsitzender;
- Kassenwart;
- Schriftwart.

4. Erweiterter Vorstand:

- Ausbildungswart; als Vertreter für alle angebotenen Sparten des Vereins;
- Jugendwart;
- Platz- und Gerätewart.

5. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) § 26 einzeln oder der Verein wird durch zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

6. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Name der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Bei Verhinderung des Ausbildungswartes zur Teilnahme an der Vorstandssitzung kann ein Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen. Näheres ist in einer Ausbildungsordnung geregelt sowie die besonderen Aufgaben des Ausbildungswartes.

8. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan zu erstellen.

9. Der Jahresabschluss wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Die für die Dauer von zwei Jahren gewählten



Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und es scheidet von Ihnen jährlich einer aus. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Zusätzlich wird für zwei Jahre ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einem weiteren Geschäftsjahr möglich.

10. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und die Kassenprüfer haben einen mündlichen Bericht abzugeben.

11. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Vorstandssitzungen durchgeführt werden. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 12 Ehrenrat

1. Zur Schlichtung von Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern wird eine Ehrenratskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern gebildet.

Sie führt die Bezeichnung:

„Ehrenrat des THSV - Travemünder Hundesportverein e.V.“

2. Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter im Sinne des § 10 bekleiden.

3. Für die Tätigkeit ist die „Ehrenrat-Ordnung des THSV Travemünde“ bindend. Sie wählt ihren Vorsitzenden selbst.

4. In Ausnahmefällen können auch virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die Einzelheiten sind in einer Verordnung geregelt.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verpflichtet sich, die aktuell gültige Datenschutzgrundverordnung umzusetzen. Die Details regelt die aktuelle Datenschutzerklärung.

2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:



- a) Personenbezogene Daten der Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdaten sowie Telefonnummern, E-Mail-Adressen;
- b) Anschrift;
- c) Bankverbindungen, Registereintragungen, Vereinssatzungen;
- d) Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind;
- e) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 14

Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, ebenso der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder Wechsel des Verbandes.

2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Die Auflösung des Vereins, der Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder der Wechsel des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam Liquidatoren.

3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an die Rettungshundestaffel des Arbeitersamariterbundes (ASB) Bad Segeberg bzw. sollte diese nicht mehr bestehen, eine vom ASB zu benennende Rettungshundestaffel des ASB.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung

des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 22. August 2021 beschlossen.

Lübeck, 22. August 2021

H. Haaren

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)



Ausbildungs-Ordnung

des

THSV Travemünde Hundesportverein e.V.

Präambel

Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Deshalb sollte sein Wesen nicht nur nach den Zielen einer Prüfungsordnung (PO) ausgerichtet werden, sondern auch durch Zucht und Ausbildung Einfluss auf sein Verhalten als Arbeits- und Familienhund genommen werden.

Die Ausbildung von Funktionsträgern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Travemünder Hundesportverein e.V. (THSV). Der THSV hat daher sinnvolle, einheitliche und verbindliche Grundsätze für das Ausbildungswesen geschaffen, um die Hunde entsprechend ihren Veranlagungen zu fördern, damit sie sich mit einem guten Sozialverhalten gegenüber den Menschen und anderen Tieren als Arbeits- und Familienhund leicht in unsere Umwelt einfügen lassen und somit den Anforderungen des VDH-Hundeführerscheins und der jeweiligen DVG,- VDH,- und FCI-Prüfungsordnungen gerecht werden.

Bei der Ausbildung sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten.

Das Ziel der Ausbildung ist der freudig und gehorsam arbeitende Hund.

§ 1

Ausbildungswart

1. Für die Hunde-Ausbildung im THSV wird ein Ausbildungswart eingesetzt.
2. Der Ausbildungswart ist auch Mitglied im Vorstand des THSV.
3. Wählbar zum Ausbildungswart sind nur Mitglieder, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Inhaber eines gültigen VDH Sachkundenachweis (SKN);
 - b. Mindestens ein Jahr im THSV und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Muss einen Hund ausgebildet und erfolgreich zu einer Prüfung geführt haben.



§ 2

Aufgaben des Ausbildungswartes

1. Der Ausbildungswart ist zuständig und verantwortlich für die gesamte Hundeausbildung - der einzelnen Sparten - im THSV. Seine Hauptaufgabe ist die Koordinierung der Hundeausbildung im THSV.
2. Zur Unterstützung der Hundeausbildung werden Übungsleiter der einzelnen Bereiche z. B. Übungsleiter Gebrauchshundesport, Welpengruppe usw. eingesetzt.
3. Seine Aufgabe ist Vereinsmitglieder für die Übungsleitertätigkeit für die Hundeausbildung zu gewinnen. Die Übungsleiter sollten nach Möglichkeit einen Sachkundenachweis (SKN) für die Sparte besitzen, ist aber nicht Voraussetzung für diese Tätigkeit.
4. Auf Vorschlag des Ausbildungswartes werden die Übungsleiter vom Vereinsvorstand bestätigt und im Verein durch Aushang bekannt gegeben.
5. Die Übungsleiter sind für die einzelnen Bereiche in der Hundeausbildung auf dem Ausbildungsplatz allein verantwortlich. Der Ausbildungswart unterstützt die Übungsleiter bei Bedarf.
6. Der Ausbildungswart soll mindestens vierteljährlich mit den Übungsleitern alle relevanten Themen der Hundeausbildung abstimmen. Hierzu gehört auch der Bedarf an Ausbildungsmittel, Geräten, Prüfungen, Seminare etc. Über das Ergebnis der Besprechung setzt der Ausbildungswart den Vorstand in Kenntnis.
7. Er legt die einzelnen Übungstage und Zeiten in Abstimmung mit den Übungsleitern, für die einzelnen Ausbildungsbereiche fest. Das Ergebnis wird dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
8. Der Ausbildungswart bestimmt mit den Übungsleitern die Vertreterregelung im Vorstand gemäß § 11 Nr. 7 unserer Satzung.

Die Ausbildungs-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 22. August 2021 beschlossen.

Lübeck, 22. August 2021

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)

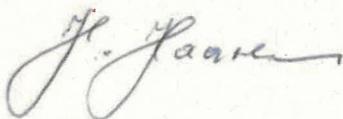
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Travemünder Hundesportverein e.V. (THSV)

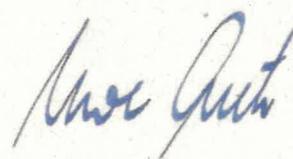
Heim- und Platzordnung

- Nr. 1 Der Vorstand hat das Hausrecht.
- Nr. 2 Alkoholisierten Personen ist das Betreten des Übungsplatzes sowie die Ausbildung der Hunde verboten.
- Nr. 3 Der Übungsplatz und das Vereinsheim stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Die Benutzung des Übungsplatzes an den festgelegten Übungstagen regelt der Ausbildungswart. Die Benutzung des Vereinsheimes ergibt sich aus den festgelegten Übungstagen/Zeiten. Sondernutzung regelt der Vorstand.
- Nr. 4 Schutzdienst findet nur an den angegebenen Übungszeiten statt.
- Nr. 5 Für alle Hunde, die auf dem Vereinsgelände geführt werden, ist der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung und Tollwutimpfung Pflicht. Für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände bleibt der Hundeführer/Besitzer verantwortlicher im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- Nr. 6 Für mitgeführte Hunde auf dem gesamten Vereinsgelände besteht Leinenzwang, mit Ausnahme bei den gemäß Ausbildungsordnung erforderlichen Übungseinheiten.
- Nr. 7 Für die Hunde besteht folgende Unterbringungsmöglichkeiten: In den vom Verein zur Verfügung gestellten Hundeboxen und in den von den Hundebesitzern mitgeführten Kraftfahrzeugen oder Hundeanhängern. Das Anbinden und Alleinlassen der Hunde auf dem Vereinsgelände sind nicht erlaubt.
- Nr. 8 Im Vereinsheim gilt grundsätzlich Rauchverbot. Die Mitnahme von Hunden in das Vereinsheim/Terrasse – mit Ausnahme von Welpen bis zu sechs Monaten – ist verboten.
- Nr. 9 Die Arbeiten mit läufigen Hündinnen sind mit dem jeweiligen Übungsleitern abzusprechen.
- Nr. 10 Die Erziehungsberechtigten sind für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Kinder dürfen den Übungsplatz nur betreten, wenn sie einen Hund ausbilden.
- Nr. 11 Das Befahren des Vereinsgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- Nr. 12 Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den vom Verein vorgegebenen Flächen erlaubt.
- Nr. 13 Die Platzanlage und das Vereinsheim mit ihren zugehörigen Einrichtungen und Geräten soll allen Benutzern möglichst die besten Bedingungen für ihre Arbeiten mit dem Hund bieten. Daher sind diese stets pfleglich und verantwortungsvoll zu behandeln.
- Nr. 14 Rücksichtnahme und kameradschaftliches Verhalten untereinander ist erklärtes Ziel.
- Nr. 15 Mitglieder oder Besucher, die sich dieser Heim- und Platzordnung widersetzen, oder Unruhe und Streit auf dem Vereinsgelände verursachen, sind dem Vorstand zu melden.

Die Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Travemünder Hundesportverein e.V. (THSV), am 21. Juni 2020, in Lübeck-Pöppendorf beschlossen.



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzende)

(Sollten in der Ordnung im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Mitglieder usw. verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und divers in gleicher Weise.)



Ehrenrat-Ordnung des

THSV Travemünder Hundesportverein e.V.

§ 1

Rechtsgrundlage

Die Wahl des Ehrenrates des THSV Travemünde erfolgt auf der Grundlage von § 12 der Vereinsatzung. Die Aufgaben und Befugnisse des Ehrenrates sowie das Verfahren bei Tätigwerden regelt die nachfolgende Ordnung.

§ 2

Status des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind hinsichtlich der Durchführung und Entscheidung der von ihnen durchzuführenden Verfahren unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane.
2. Zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher Arbeitsmöglichkeit des Ehrenrates werden zusammen mit den drei Ehrenratsmitgliedern zwei Vertreter gewählt.
3. Die Mitglieder und Vertreter des Ehrenrats wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte und geben dies dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen bekannt.
4. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nach den Bestimmungen der Vereinsatzung und den Vereinsordnungen.
5. Er berücksichtigt die üblichen Verfahrensweisen des Vereinslebens und des Hundesports.
6. Der Ehrenrat ist Schlichtungsstelle für Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins bzw. Streitfälle der Mitglieder untereinander im Verein.
7. Ist ein Mitglied des Ehrenrates Verfahrensbeteiligter, wirkt er an dem Verfahren nicht mit. Liegen andere Gründe vor, die gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes sprechen, kann das betreffende Ehrenratsmitglied entweder selbst seine Mitwirkung ablehnen oder ein anderer Verfahrensbeteiligter kann einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit stellen. Darüber entscheiden dann die restlichen Mitglieder des Ehrenrates.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§ 3

Verfahrensleitung

1. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich in dreifacher Ausfertigung (Zeugen, Beweismittel) an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu erfolgen.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a. der Vorstand;
 - b. jedes Mitglied des Vereins.
3. Der Ehrenrat kann die Einleitung des Verfahrens nicht ablehnen, es sei denn, er ist nach der Vereinssatzung nicht zuständig oder der Fall ist dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt (Aktualitätsprinzip).

§ 4

Verfahrensabwicklung

1. Von der Eröffnung des Ehrenrat-Verfahrens sind der Vereinsvorstand und die strittigen Parteien zu verständigen.
2. Die Mitteilung an den/die Antragsgegner muss die Antragschrift des/der Antragsteller/s enthalten. Im Laufe des Verfahrens muss der Ehrenrat dem/der Antragsteller und dem/den Antragsgegner/n Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen geben.
3. Der Ehrenrat fordert den/die Antragsgegner unter Fristsetzung von 2 Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme auf.
4. Der Ehrenrat kann eigenständig Beweiserhebungen durchführen.
5. Sobald der Streitfall als genügend geklärt angesehen werden kann, entscheidet der Ehrenrat in einer mündlichen Verhandlung.
6. Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen zu laden (die 2-Wochenfrist wird gerechnet von der Absendung der eingeschriebenen Ladung mit dem Tag der Verhandlung). Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt und entschieden wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



7. Der Ehrenrat:

Hat aus den eigenen Reihen einen Protokollführer zu bestimmen;

hat auch den Vereinsvorsitzenden einzuladen;

hat die Verhandlung zu leiten;

hat Zeugen auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen;

hat den Parteien die Gelegenheit für die Schlussklärung zu geben.

8. Die Beratungen zum Beschluss des Ehrenrats sind vertraulich. Der Beschluss wird am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben und innerhalb von zwei Wochen den Parteien schriftlich zugestellt.

9. Alle Beschlüsse des Ehrenrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig.

10. Gegen einen Beschluss des Ehrenrates ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.

§ 5

Akteneinsicht/Aktenhaltung

- 1.** Jeder am Verfahren Beteiligte hat das Recht, die Verfahrensakten einzusehen.
- 2.** Nach Abschluss des Verfahrens übergibt der Ehrenrat die Akten und Unterlagen dem Vereinsvorstand zur Aufbewahrung.

Die Ehrenrat-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des THSV Travemünder Hundesportverein e.V. am 25. Juni 2021 beschlossen.

Lübeck, 25. Juni 2021

Holger Haaren
(1. Vorsitzender)

Uwe Meetz
(2. Vorsitzender)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

SEPA-Lastschriftmandat / SEPA Direct Debit Mandate

THSV Travemünde e.V.

Hohenstern 32 | 23569 Lübeck-Pöppendorf | Deutschland

DE93ZZZ00001246782

Gläubiger-Identifikationsnummer / creditor identifier

X

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

type of payment:

recurrent payment



Zahlungsart:

Einmalige Zahlung

type of payment:

one-off payment

THSV Travemünde e.V.
Hohenstern 32
23569 Lübeck-Pöppendorf
Deutschland



194990702VR1331HL

Eindeutige Mandatsreferenz - Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt / unique mandate reference - to be completed by the creditor

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / debtor name

DVG-MitgliedsNr: _____

Diese SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit / this mandate is valid for the agreement with

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße und Hausnummer / debtor street and number

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): PLZ und Ort / debtor postal code and city

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Land / debtor country

IBAN des Zahlungspflichtigen / debtor IBAN

BIC des Zahlungspflichtigen / debtor SWIFT BIC

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Zahlungsempfänger THSV Travemünde e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich welse ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von THSV Travemünde e.V. auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

By signing this mandate form, I (we) authorise the creditor THSV Travemünde e.V. to send instructions to my (our) bank to debit my (our) account and my (our) bank to debit my (our) account in accordance with the instructions from the creditor THSV Travemünde e.V..

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Note: I can (we can), within eight weeks, starting with the date of the debit request, demand a refund of the amount charged. The terms and conditions agreed upon with my (our) financial institution apply.

E-mail-Adresse: _____

Ort / location

Datum / date

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / signature(s) of the debtor

Informationen zu SEPA-Mandaten: www.sepa-mandat.de / informations about sepa-mandate: www.sepa-mandate.de

Verantwortlich für die Verwendung dieses Formulars ist ausschließlich der Zahlungsempfänger THSV Travemünde e.V., 23569 Lübeck-Pöppendorf